

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)**

vom 08. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2019)

zum Thema:

**Abordnungen im richterlichen Bereich im Land Berlin in den Jahren 2017 und 2018**

und **Antwort** vom 24. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2019)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 445

vom 8. Januar 2019

über Abordnungen im richterlichen Bereich im Land Berlin in den Jahren 2017 und 2018

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Angehörige des richterlichen Personals des Landes Berlin waren in den Jahren 2017 und 2018 wie lange von Berliner Gerichten an andere Gerichte/Behörden/Institutionen oder sonstige Einrichtungen des Landes Berlin, anderer Bundesländer oder des Bundes zur Erfüllung welcher Aufgaben abgeordnet (bitte gesondert nach Jahren und Dauer und die Aufgabenbereiche darstellen mit welchen die Abgeordneten vor und nach der Abordnung betraut waren)?

2. Ergänzend zu Frage 1.) wird die Angabe der regulären Dienststelle, des im Rahmen der Abordnung zu bearbeitenden Aufgabengebiets und der Dauer der Abordnung der dort genannten abgeordneten Richter erbeten (bitte jeweils gesondert nach Dienststelle, Aufgabengebiet und Dauer der Abordnung darstellen).

Zu 1. und 2.: In den nachfolgenden Darstellungen bezeichnet „X“ jeweils das Kalenderjahr, in dem die – teilweise überjährigen – Abordnungen begonnen haben.

**Abordnungen von Berliner Gerichten an andere Berliner Gerichte:**

Dienststelle	Abordnungen	Aufgabenbereich während der Abordnung	Dauer	2017	2018
AG Tg	LG		2 Jahre	X	
LG	AG PW		1 Jahr, 7 Monate	X	
LG	AG Sp		1 Jahr, 1 Monat	X	
AG Lb	LG		5 Monate	X	
LG	AG Tg		9 Monate	X	
AG TK	AG Kp		9 Monate	X	

Dienststelle	Abordnungen	Aufgabenbereich während der Abordnung	Dauer	2017	2018
AG Tg	KG		8 Monate	X	
LG	KG		8 Monate	X	
AG Tg	LG		1 Jahr	X	
LG	AG TK		9 Monate	X	
AG Tg	KG		2 Jahre	X	
AG Tg	LG		10 Monate	X	
AG Tg	LG		10 Monate	X	
AG PW	LG		9 Monate	X	
AG Tg	LG		5 Monate	X	
AG TK	KG		2 Jahre	X	
AG PW	AG Kp		9 Monate	X	
AG PW	AG Mi		9 Monate	X	
AG Tg	LG		7 Monate	X	
LG	KG		1 Jahr, 7 Monate	X	
AG Tg	KG		1 Jahr, 8 Monate	X	
AG Tg	KG		1 Jahr	X	
LG	KG		6 Monate	X	
AG Tg	AG TK		6 Monate	X	
AG Sp	AG Lb		3 Monate	X	
AG Lb	AG Sp		3 Monate	X	
KG	LG		6 Monate	X	
KG	LG		3 Monate	X	
AG Tg	LG		6 Monate	X	
AG Tg	LG		5 Monate	X	
LG	KG		1 Jahr, 7 Monate	X	
LG	KG		1 Jahr	X	
LG	KG		1 Jahr	X	
KG	LG		1 Jahr, 5 Monate	X	

Dienststelle	Abordnungen	Aufgabenbereich während der Abordnung	Dauer	2017	2018
AG Tg	KG		1 Jahr, 8 Monate	X	
AG We	AG Lb		1 Jahr, 6 Monate	X	
AG Tg	LG		10 Monate	X	
AG PW	KG		2 Jahre	X	
AG We	LG	Verwaltung	1 Jahr		X
LG	KG		2 Jahre	X	
LG	KG		1 Jahr, 10 Monate	X	
LG	KG	Verwaltung	5 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	11 Monate		X
AG TK	KG	Verwaltung	2 Jahre		X
AG We	LG		1 Jahr	X	
LG	KG	Verwaltung	1 Jahr		X
AG Tg	LG		1 Jahr	X	
AG PW	AG Sb	Rechtsprechung	1 Jahr		X
AG Tg	LG	Rechtsprechung	1 Jahr		X
AG Sb	AG Nk	Rechtsprechung	1 Jahr		X
LG	KG		11 Monate	X	
LG	KG		9 Monate	X	
AG TK	KG		9 Monate	X	
LG	KG		9 Monate	X	
AG PW	KG		11 Monate	X	
LG	KG		9 Monate	X	
AG Tg	KG		6 Monate	X	
LG	KG		11 Monate	X	
LG	KG		9 Monate	X	
LG	KG		9 Monate	X	
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG		9 Monate	X	

Dienststelle	Abordnungen	Aufgabenbereich während der Abordnung	Dauer	2017	2018
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG Sb	KG		9 Monate	X	
AG TK	KG		9 Monate	X	
AG TK	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG PW	KG		9 Monate	X	
LG	KG	Rechtsprechung	6 Monate		X
LG	KG		9 Monate	X	
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG		9 Monate	X	
LG	KG		9 Monate	X	
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG Tg	KG	Rechtsprechung	8 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG		9 Monate	X	
AG Tg	KG	Verwaltung	2 Jahre		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG Ch	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG Tg	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG Mi	KG	Rechtsprechung	6 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
AG Tg	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X
LG	KG	Rechtsprechung	9 Monate		X

Dienststelle	Abordnungen	Aufgabenbereich während der Abordnung	Dauer	2017	2018
LG	VerfGH		2 Jahre	X	
VG	OVG Berlin-Brandenburg		9 Monate	X	
VG	OVG Berlin-Brandenburg	Rechtsprechung	9 Monate		X
VG	OVG Berlin-Brandenburg	Rechtsprechung	9 Monate		X
VG	OVG Berlin-Brandenburg	Rechtsprechung	9 Monate		X
SG	KG	Verwaltung	4 Monate		X
SG	VerfGH		2 Jahre	X	
SG	LSG		9 Monate	X	
SG	LSG	Rechtsprechung	9 Monate		X
SG	LSG	Rechtsprechung	9 Monate		X
ArbG Berlin	LAG Berlin-Brandenburg		9 Monate	X	

Legende:

VerfGH = Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin; KG = Kammergericht; OVG = Oberverwaltungsgericht; LAG = Landesarbeitsgericht; ArbG = Arbeitsgericht; LG = Landgericht; AG Ch = Amtsgericht Charlottenburg; AG Kp = Amtsgericht Köpenick; AG Lb = Amtsgericht Lichtenberg; AG Mi = Amtsgericht Mitte; AG Nk = Amtsgericht Neukölln; AG P-W = Amtsgericht Pankow-Weißensee; AG Sb = Amtsgericht Schöneberg; AG T-K = Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg; AG Tg = Amtsgericht Tiergarten; AG We = Amtsgericht Wedding; SG = Sozialgericht; VG = Verwaltungsgericht

Eine statistische Erfassung des jeweiligen Aufgabenbereichs vor, während und nach der Abordnung erfolgt nicht, soweit die während der Abordnung wahrgenommenen Tätigkeiten bekannt sind, wurden diese angegeben. Im Regelfall handelt es sich um Abordnungen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten der Rechtsprechung.

**Abordnungen von Richterinnen und Richtern an andere Bundesländer/Behörden/Institutionen:**

Dienststelle	Abordnung an	von	bis
AG Nk	andere Bundesländer	15.02.2017	15.02.2018
LG	andere Bundesländer	01.09.2016	31.08.2017
LG	andere Bundesländer	01.01.2018	31.12.2018
OVG	andere Bundesländer	24.07.2017	23.07.2020

<b>Dienst- stelle</b>	<b>Abordnung an</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
VG	andere Bundesländer	01.07.2017	30.06.2018
LG	Bundesgerichtshof	01.06.2014	31.05.2017
LG	Bundesgerichtshof	24.08.2015	31.10.2018
LG	Bundesgerichtshof	01.02.2017	31.01.2020
LG	Bundesgerichtshof	01.04.2016	31.03.2019
AG TK	Bundesinnenministerium	01.01.2017	31.12.2019
AG Ch	Bundesjustizministerium	15.04.2018	14.04.2020
AG P-W	Bundesjustizministerium	01.07.2014	05.02.2017
AG Sb	Bundesjustizministerium	20.08.2018	19.08.2020
AG Tg	Bundesjustizministerium	15.02.2014	14.02.2018
AG T-K	Bundesjustizministerium	10.03.2014	31.07.2017
AG T-K	Bundesjustizministerium	01.04.2017	31.03.2020
AG We	Bundesjustizministerium	15.07.2018	14.07.2020
LG	Bundesjustizministerium	01.01.2014	30.04.2017
LG	Bundesjustizministerium	09.02.2015	08.02.2017
SG	Bundesjustizministerium	01.10.2015	30.09.2017
SG	Bundesjustizministerium	01.03.2016	28.02.2018
OVG	Bundeskanzleramt	20.01.2016	19.01.2017
VG	Bundespräsidialamt	01.03.2016	30.04.2018
VG	Bundespräsidialamt	01.05.2018	30.04.2020
SG	Bundessozialgericht	01.01.2017	31.12.2017
AG T-K	Bundesverfassungsgericht	01.12.2014	30.11.2017
LG	Bundesverfassungsgericht	01.10.2017	30.09.2020
VG	Bundesverfassungsgericht	01.10.2017	30.09.2020
VG	Bundesverwaltungsgericht	01.10.2015	30.09.2017
VG	Bundesverwaltungsgericht	01.12.2017	30.11.2019
SG	LSG Berlin-Brandenburg	01.01.2018	30.09.2018
SG	LSG Berlin-Brandenburg	01.10.2018	30.06.2019
AG Sb	Rechnungshof Berlin	06.02.2017	06.08.2017

<b>Dienst- stelle</b>	<b>Abordnung an</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
AG Nk	Senatskanzlei des Landes Berlin bei der EU	01.09.2017	31.08.2019
SG	SenIAS	01.05.2017	30.04.2019
AG Tg	SenJustVA Abt. I	15.03.2014	14.03.2017
AG Mi	SenJustVA Abt. I	25.10.2016	24.04.2017
AG T-K	SenJustVA Abt. I	01.05.2015	30.04.2017
AG Mi	SenJustVA Abt. I	01.01.2011	31.12.2017
AG Tg	SenJustVA Abt. I	30.03.2015	31.10.2017
LG	SenJustVA Abt. I	01.11.2016	09.06.2017
SG	SenJustVA Abt. I	01.04.2011	30.06.2018
AG Sb	SenJustVA Abt. I	15.11.2017	14.11.2019
AG Sb	SenJustVA Abt. I	01.02.2018	31.12.2018
LG	SenJustVA Abt. I	01.07.2018	30.06.2020
VG	SenJustVA Abt. I	20.07.2017	19.07.2019
VG	SenJustVA Abt. I	01.11.2016	30.11.2020
LG	SenJustVA Abt. I	01.07.2014	30.04.2019
AG Lb	SenJustVA Abt. II	01.10.2016	30.09.2017
LG	SenJustVA Abt. II	15.01.2014	28.02.2017
LG	SenJustVA Abt. II	01.03.2014	28.02.2017
AG T-K	SenJustVA Abt. II	01.02.2016	31.01.2018
LG	SenJustVA Abt. II	17.10.2016	23.03.2018
LG	SenJustVA Abt. II	25.10.2016	24.10.2019
AG Tg	SenJustVA Abt. II	11.11.2013	31.12.2018
AG Mi	SenJustVA Abt. II	01.10.2018	30.09.2020
AG We	SenJustVA Abt. II	01.05.2017	30.04.2019
KG	SenJustVA Abt. II	01.03.2017	31.10.2019
LG	SenJustVA Abt. II	01.01.2018	31.12.2019
SG	SenJustVA Abt. II	01.09.2018	31.08.2020
AG Tg	SenJustVA Abt. III	20.10.2014	18.10.2017



Dienststelle	Abordnung an	von	bis
LG	SenJustVA Abt. III	15.04.2013	13.04.2017
AG Tg	SenJustVA Abt. III	01.04.2013	31.03.2018
LG	SenJustVA Abt. III	21.05.2012	09.11.2017
AG Tg	SenJustVA Abt. III	01.11.2017	31.10.2019
AG Tg	SenJustVA Abt. III	01.01.2018	31.12.2019
AG Tg	SenJustVA GJPA	01.09.2014	31.08.2017
LG	SenJustVA GJPA	01.01.2015	15.10.2017
SG	SenJustVA GJPA	01.12.2014	30.06.2017
LG	SenJustVA GJPA	15.10.2015	14.10.2017
AG Tg	SenJustVA GJPA	01.09.2016	31.08.2018
LG	SenJustVA GJPA	01.04.2016	31.03.2019
AG Tg	SenJustVA GJPA	01.08.2017	31.07.2019
LG	SenJustVA GJPA	01.09.2017	31.08.2019
LG	SenJustVA GJPA	15.03.2018	14.03.2020
LG	SenJustVA GJPA	01.02.2017	31.07.2019
LG	SenJustVA GJPA	01.09.2016	31.08.2019
AG P/W	SenJustVA Stab	01.06.2018	31.07.2019
AG T-K	SenJustVA Stab	09.12.2016	31.08.2019

Legende (ergänzend zur Legende bei Frage 1):

Die Zuständigkeitsverteilung der Abteilungen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung stellt sich wie folgt dar:

Abteilung I (Abt. I):

Personal, Organisation, Haushalt, Personal- und Finanzservice, Steuerungsdienst, Informations- und Kommunikationstechnik, Personal- und Organisationsentwicklung, Zentrale Dienste, Sozialberatung der Justiz

Abteilung II (Abt. II):

Recht

Abteilung III (Abt. III):

Justizvollzug, Gnadenwesen, Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe-, Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Strafvollstreckung

GJPA (Abt. IV):

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Juristische Prüfungen, Aus- und Fortbildung in der Rechtspflege

Soweit Richterinnen und Richter an Dienststellen anderer Bundesländer oder des Bundes abgeordnet waren oder sind, obliegt die Zuweisung des jeweiligen Aufgabengebiets

diesen Dienststellen. Abordnungen an andere Bundesländer erfolgen in der Regel mit dem Ziel der Versetzung. Für Richterinnen und Richter, welche an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung abgeordnet sind, erfolgt nur eine statistische Erfassung der jeweiligen Abteilung, in der die Richterin oder der Richter tätig ist.

3. Wie viele Angehörige des richterlichen Personals des Landes Berlin waren in den Jahren 2017 und 2018 länger als
- einen Monat
  - drei Monate
  - sechs Monate
  - zwölf Monate
- dienstunfähig (bitte nach Jahren und Dienststellen gesondert angeben)?

Zu 3.: Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die beigelegte Anlage verwiesen. Zur Erläuterung:

Eine justizeigene Statistik zur Ursache und Dauer bestehender „Dienstunfähigkeit“ (Krankheit, Beschäftigungsverbot oder Ähnliches) wird mit dem Ziel des Bürokratieabbaus nicht geführt, da jedenfalls die Krankheitszeiten zentral für das gesamte Berliner Personal bei der Berliner Statistikstelle Personal vorgehalten werden.

Die als Anlage beigelegte Übersicht der Statistikstelle Personal zu den Krankheitszeiten im Bereich der R-Besoldung für die Geschäftsbereiche der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird jährlich anhand eines festgelegten Auswertungsalgorithmus erstellt. Dieser weicht geringfügig von den zeitlichen Vorgaben in der Fragestellung ab und basiert auf folgenden Betrachtungszeiträumen:

Bis drei Kalendertage, vier bis 42 Kalendertage, 43 bis 182 Kalendertage, 183 bis 365 Kalendertage sowie mehr als 365 Kalendertage.

Eine davon abweichende Darstellung der Krankheitstage, etwa wie in der Frage 3. vorgegeben, ist nicht vorgesehen. Zahlen der Berliner Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen für das Kalenderjahr 2018 liegen noch nicht vor.

4. Wie viele Angehörige des richterlichen Personals des Landes Berlin waren in den Jahren 2017 und 2018 an welchen Berliner Gerichten für welchen Zeitraum mit der Erfüllung nichtrichterlicher Aufgaben betraut (bitte nach Jahren, Dienststellen, Dauer und Art der Tätigkeit gesondert darstellen)?

Zu 4.: Die Gesamtzahl der für nichtspruchrichterliche Tätigkeiten (also insbesondere Gerichtsverwaltungsaufgaben oder – in geringerem Umfang - Freistellungen für Mitglieder der Personalvertretungsgremien) eingesetzten richterlichen Kräfte variiert in Ansehung des stetigen Aufgabenanfalls kaum. Da jedoch stetig unterjährige Änderungen eintreten werden die Angaben als Durchschnitt der Kalenderjahre 2017 und 2018 dargestellt. Geringfügige Schwankungen ergeben sich in der Regel insbesondere, wenn die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber aus dem Dienst oder dieser Funktion ausscheidet und mit der Durchführung der Stellenausschreibung oder eines Interessenbekundungsverfahrens eine zeitlich begrenzte Stellenvakanz eintritt.

Der dienststellenbezogene, auf Aufgaben der Gerichtsverwaltung entfallende Personaleinsatz ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Da die überwiegende Zahl der eingesetzten richterlichen Kräfte neben ihrer Tätigkeit in der Gerichtsverwaltung auch anteilig Aufgaben der Rechtsprechung wahrnimmt und im Einzelfall darüber hinaus in Teilzeit

tätig ist, ist neben der Anzahl der richterlichen Kräfte die (geringere) Anzahl der Arbeitskraftanteile dargestellt. Die über den gesamten abgefragten Zeitraum variierende Marge erklärt sich im Wesentlichen durch aufgetretene Vakanzen.

Dienststelle	Anzahl der Richterinnen/Richter	Arbeitskraftanteile
Kammergericht	29 - 30	20,65 – 21,15
Landgericht	29 - 33	18,7 – 20,5
Amtsgericht Charlottenburg	6 - 7	2,94 – 3,35
Amtsgericht Köpenick	3	1,6
Amtsgericht Lichtenberg	5 - 7	2,05 – 2,15
Amtsgericht Mitte	6	3,15 – 3,4
Amtsgericht Neukölln	3	1,26 – 1,73
Amtsgericht Pankow-Weißensee	5	1,85
Amtsgericht Schöneberg	4 - 6	2,3 – 3,65
Amtsgericht Spandau	4	1,9
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	9	3,2
Amtsgericht Tiergarten	35	14,13 – 14,47
Amtsgericht Wedding	5	2,4
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	12	4,9
Verwaltungsgericht	19 – 20*	3,31 – 3,47
Sozialgericht	17 – 18	9,25 – 9,9
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	9	2,55-2,85
Arbeitsgericht	6	2,75

\*Der Anstieg der Anzahl der mit nichtrichterlichen Tätigkeiten betrauten Richterinnen und Richter von 14 (Angabe in der Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage 15. September 2017) auf 20 beim Verwaltungsgericht ist mit einer Umverteilung von Präsidialrichtertätigkeiten, insbesondere Zuarbeit bei der Erstellung von Beurteilungen, auf mehrere Personen zurückzuführen.

5. Wie wurden die Abordnungen jeweils kompensiert?

Zu 5.: Eine personelle und/oder strukturelle Abfederung der Abordnungen in den Gerichten im Sinne einer direkten Nachfolge erfolgt in der Regel nicht. Allerdings wird bei der regelmäßigen Verteilung der Proberichterinnen und Proberichter die jeweils aktuelle Personalsituation der Gerichte einschließlich der Abordnungen berücksichtigt.

Die Abordnung von Richterinnen und Richtern an Ministerien, Bundes- und Obergerichten entspricht der gängigen Praxis in allen Bundesländern. Die Bundesbehörden und -gerichte bitten stetig alle Länder sich durch Abordnungen an der Tätigkeit der Bundesjustiz zu beteiligen.

Berlin, den 24. Januar 2019

In Vertretung  
M. Gerlach  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

# Erläuterungen

## Allgemeine Hinweise

Mit diesem Bericht werden landesweit ermittelte „Pauschale Gesundheitsquoten“ der Beschäftigten des unmittelbaren Landesdienstes Berlin für ressortübergreifende Zwecke ausgewiesen.

Als Grundlage der Auswertungen hat die Statistikstelle Personal die Vorgaben des Fachkonzeptes (Version 1.3) zur Erhebung und Verarbeitung von Daten zu krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten („Gesundheitsreport, Stufe 1: pauschale Gesundheitsquote“) herangezogen und darauf basierend diesen Bericht entwickelt.

Das Konzept beschreibt den Inhalt und die Erhebungsmodalitäten für die landeseinheitliche Ermittlung des Indikators „Pauschale Gesundheitsquote“. Diese wird definiert als der „Anteil der Kalendertage ohne gemeldete Erkrankungen an der Gesamtzahl der Kalendertage aller Beschäftigten seit dem Stichtag in Prozent je Organisationseinheit.“

Die Zuständigkeit für das berlinweite Gesundheitsmanagement lag bis Ende 2016 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Mit der 18. Wahlperiode ist diese Aufgabe auf die Senatsverwaltung für Finanzen übergegangen.

### Einbezogene Abwesenheitsarten

In Absprache mit der fachlich zuständigen Zentralen Stelle für das Gesundheitsmanagement werden in die Auswertungen folgende Arten krankheitsbedingter Abwesenheit einbezogen:

Abwesenheitsart laut o.g. Fachkonzept:	IPV-Kennzahl
– Krankheit mit Attest	0200
– Krankheit ohne Attest	0210
– Arbeitsunfall	0270
– Wegeunfall	0280
– Dienstunfall (nur Polizei)	9755
– Qualifizierter Dienstunfall (nur Polizei)	9760
– Wegeunfall (nur Polizei)	9765
zusätzlich seit 2007	
– Aussteuerung aus Krankenkasse	0614 0615
zusätzlich Feuerwehr seit 2008	
– Krankheit mit Attest	9250
– Krankheit ohne Attest	9255

zusätzlich seit 2009	
– Berufserkrankung	0215
– Unfall Privat	0290

zusätzlich seit 2010	
– Krankheit PKV ohne Krankengeld	9225

zusätzlich seit 2011	
– Versorgungskrankengeld	0340
– Wiedereingliederungsmaßnahme	0342

zusätzlich seit 2012	
– Krankheit Folgeerkrankung	0225
– Organ- oder Gewebespende	0370

zusätzlich seit 2017	
– Krank bei Eintritt	0616

Zusätzlich einbezogene Abwesenheitsarten führen in der Regel nicht zu mehr Fehltagen. Stattdessen erfolgt meist nur eine Spezifizierung der Abwesenheitsarten, z. B. für die Beschäftigten der Berliner Feuerwehr seit 2008.

### Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (Personalstrukturstatistikgesetz – PSSG) vom 2. Dezember 2004, GVBl., 60. Jg., Nr. 48 vom 14. Dezember 2004, S. 490.

### Datenerhebung

In den einzelnen Personalverwaltungen dezentral vorhandene Beschäftigendaten werden in pseudonymisierter Form über eine Schnittstelle aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) monatlich an die zentrale Personalstrukturdatenbank der Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen übergeben.

### Berichtszeitraum

Jahr 2017

### Periodizität

jährlich

### Stand der Ergebnisse

In die Ergebnisse sind die bis einschließlich April 2017 in IPV eingepflegten rückwirkenden Änderungen eingeflossen. Aufgrund des Eingabeverhaltens ist erst zu diesem Zeitpunkt ein stabiler Datenstand erreicht.

### **Grundgesamtheit**

Die Grundgesamtheit umfasst Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes, die im IPV-Abrechnungsmodul geführt werden, und zwar der

- Hauptverwaltung und der
- Bezirksverwaltungen.

Einbezogen sind die Beurlaubten und die geringfügig Beschäftigten. Seit 2014 sind auch die Beschäftigten der Berliner Forsten mit Tätigkeiten in der Waldarbeit in der Grundgesamtheit enthalten. Die Beschäftigten des Verfassungsgerichtshofes sind dem Einzelplan 06 - Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zugeordnet.

Nicht enthalten in der Grundgesamtheit sind die Beschäftigten

- der Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- des Rechnungshofes
- des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- der Betriebe nach § 26 LHO
- der Eigenbetriebe
- in Ausbildung.

Die Ergebnisse werden ab dem Berichtsjahr 2014 inklusive der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen der Justiz und des Verfassungsgerichtshofes ausgewiesen.

### **Genauigkeit**

Die Datenqualität wurde anlässlich der erstmaligen Ermittlung der pauschalen Gesundheitsquote für das Jahr 2007 anhand manuell erhobener Referenzdaten bei der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport stichprobenartig überprüft. Im Ergebnis differierten in den Kapiteln mit nicht vollständig aufklärbaren Abweichungen die Gesundheitsquoten in einer Spanne zwischen 0,1 und 0,8 Prozentpunkten.

Bei der Verwendung der Ergebnisse sollte beachtet werden, dass es nicht möglich ist, die Datenqualität flächendeckend zu bewerten. Sie hängt ausschließlich vom Daten-Eingabeverhalten der einzelnen Dienststellen in IPV ab.

### **Vergleichbarkeit**

Bei Vergleichen ist auf methodische und definitorische Unterschiede und auf mögliche weitere Einflussfaktoren auf die Gesundheitsquote zu achten. Sinnvoll sind nur Vergleiche der Gesundheitsquoten unter gleicher Methodik und Definitionen sowie unter gleichartigen Beschäftigtengruppen.

### **- innerhalb des unmittelbaren Landesdienstes**

Die Pauschale Gesundheitsquote (Definition siehe oben) eignet sich grundsätzlich für einen Vergleich zwischen den Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung und mit anderen Behörden (Benchmarking im Bereich der Personalverwaltung).

In Einzelfällen sind mögliche Verzerrungen zu berücksichtigen, die auf Grund spezifischer Arbeitszeitregelungen eintreten und hier unberücksichtigt bleiben mussten (Beispiel Ferienregelungen bei den Lehrkräften oder besondere Arbeitszeitrhythmen bei den Behörden Polizei und Feuerwehr).

### **- zeitliche Vergleichbarkeit**

Bei einem Vergleich der Auswertungsergebnisse über die Zeit sind mögliche Veränderungen der Grundgesamtheit u. a. durch Ein- und Ausgliederungen von Behörden/Bereichen in den bzw. aus dem unmittelbaren Landesdienst Berlin zu berücksichtigen ebenso wie Veränderungen durch Aufnahme von Behörden/Bereichen in das IPV-Verfahren.

### **- mit anderen Erhebungen**

Vergleiche mit Gesundheits- bzw. Krankheitsquoten anderer Erhebungen, z. B. von Unternehmen oder anderen Verwaltungen, sind nur sinnvoll und belastbar, wenn die Ergebnisse nach denselben Methoden ermittelt werden. Für die Ermittlung und Auswertung des Krankenstandes bzw. der Fehlzeiten gibt es in Deutschland keine einheitlichen Standards, Definitionen oder Methoden. Es existieren parallele Konzepte. Unterschiede in den Erhebungsmethoden entstehen hauptsächlich durch:

- Stichproben vs. Totalerhebungen
- inklusive vs. exklusive Kurzzeiterkrankungen ohne ärztliches Attest
- Arbeitstage vs. Kalendertage.

Die Statistikstelle Personal ermittelt entsprechend dem o. g. Fachkonzept die Ergebnisse im Rahmen

- einer Totalerhebung
- inklusive Kurzzeiterkrankungen ohne ärztliches Attest und
- nach Kalendertagen.

### **Geheimhaltung und Datenschutz**

Nach § 16 LStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **Zeichenerklärung**

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

- [ ] Zahlenwert in Klammern: Zusammenfassung mehrerer Tabellenfelder
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## **Merkmale/Methodische Hinweise**

### **Alter**

Es wird das Alter ausgewiesen, das von den Beschäftigten im Berichtsjahr erreicht wird.

### **Statusgruppe**

Die Statusgruppe gibt das Rechtsverhältnis der Beschäftigten zum Land Berlin an. Zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten werden die Beschäftigten im Beamtenverhältnis bzw. in einem beamtenähnlichen Status (Mitglieder des Senats, Richterinnen und Richter) gerechnet. Zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag.

### **Einzelplan**

Oberste Gliederungsebene der Organisationsstruktur nach der Haushaltssystematik des Landes; entspricht für die Hauptverwaltung im Wesentlichen der Ressortverteilung.

### **Behörde/Bereich**

Gliederungsebene unterhalb des Einzelplans, gebildet aus einer systematischen Zusammenfassung von Kapiteln.

### **Kapitel**

Direkt aus IPV erhobene Gliederungsebene zur Abbildung der Organisationsstruktur nach der Haushaltssystematik des Landes.

### **Beschäftigte im Jahresdurchschnitt**

Arithmetisches Mittel der Beschäftigtenzahl in den Monaten Januar bis Dezember.

### **Sollzeit**

Produkt aus der Zahl der Kalendertage und der Zahl der Beschäftigten je Monat des Berichtsjahres; aufsummiert zu einem Jahreswert.

### **Pauschale Gesundheitsquote**

Anteil der Kalendertage ohne gemeldete Erkrankungen an der Gesamtzahl der Kalendertage der Sollzeiten aller Beschäftigten im Berichtszeitraum in Prozent je Organisationseinheit.

### **Krankheits-(kalender)tage**

In die Berechnungen werden alle Kalendertage des Berichtsjahres mit Krankmeldungen, also auch solche für freie Tage wie Wochenenden, Feiertage oder schichtfreie Tage einbezogen, um eine einheitliche Berechnungs- und Vergleichsbasis zu haben. Durch diese einheitliche Basis sind trotz der Vielzahl verschiedenster Arbeitszeit- und Teilzeitmodelle die Erkrankungstage aller Beschäftigten vergleichbar. Nur die im Berichtsjahr angefallenen Krankheitstage fließen in die Ergebnisse ein.

### **Erkrankte Beschäftigte**

Zahl der Beschäftigten, die mindestens einmal im Berichtsjahr krank gemeldet waren. Die Dauer der Erkrankung spielt für die Zählung keine Rolle. Mehrfachzählungen erfolgen nicht.

### **Betroffene Beschäftigte**

Zahl der Beschäftigten, die in der jeweiligen Gruppe (Dauer der Erkrankungen) mindestens einmal im Berichtsjahr krank gemeldet waren. Innerhalb einer Gruppe erfolgt keine Mehrfachzählung. Ist also beispielsweise ein/e Beschäftigte/r im Berichtsjahr zweimal zwei Tage krank, so wird er/sie *einmalig* in der Gruppe „Erkrankung bis 3 Tage“ gezählt.

Mehrfachzählungen erfolgen bei der Summenbildung. Der Grund ist, dass Beschäftigte Krankheiten von unterschiedlicher Dauer haben können und sie deshalb in mehreren einzelnen Gruppen gezählt werden. Bildet man aus den einzelnen Gruppensummen eine Gesamtsumme, so ist das erkennbar.

### **Krankheitsfall**

Krankheitsfälle geben die Häufigkeit von Erkrankungen jedes/jeder Beschäftigten wieder. Mehrfachzählungen innerhalb einer Gruppe sind möglich. Ist ein/e Beschäftigte/r im Berichtsjahr beispielsweise zweimal zwei Tage krank, so werden zwei Krankheitsfälle in der Gruppe „Erkrankung bis 3 Tage“ gezählt.

Krankheitsfälle können für jede/n Beschäftigte/n in verschiedenen Gruppen auftreten, da Beschäftigte innerhalb des Berichtsjahres sowohl Kurzzeiterkrankungen als auch längere Erkrankungen aufweisen können.

### **Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheiten**

Für eine Erkrankungsphase jedes/r Beschäftigten wird die Zahl der auf diese Erkrankung entfallenden Kalendertage gezählt. Erkrankt ein Beschäftigter mehrmals im Jahr, so wird jede einzelne Erkrankung mit ihrer jeweiligen Dauer einzeln berücksichtigt.

Die Auswertungsergebnisse werden nach verschiedenen Merkmalen (Geschlecht, Statusgruppe, Verwaltungsbereich, etc.) aufgegliedert. Dabei wird die vollständige zusammenhängende Krankheitsphase der jeweiligen letzten Ausprägung eines Merkmals zugeordnet.

### **Gruppen der Dauer von Erkrankungen**

Die Zahl der Kalendertage jeder einzelnen zusammenhängenden Krankheitsphase wird zu Gruppen zusammengefasst. Für die Zuordnung zu einer Gruppe wird zunächst die Länge jeder einzelnen ununterbrochenen Krankheitsphase bestimmt. Hierfür wird die Gesamtzahl der krankheitsbedingten Abwesenheiten jeder einzelnen Erkrankung ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung auch der Tage, die vor und/oder nach dem Berichtsjahr angefallen sind. Dieses Vorgehen ermöglicht das Erkennen von (Langzeit-)Erkrankungen mit einer Gesamtdauer von mehr als einem Jahr.

Im nächsten Schritt wird die Erkrankung der entsprechenden Gruppe zugeordnet. Hierzu werden die folgenden sechs Gruppen gebildet:

- bis 3 Kalendertage
- 4 bis 42 Kalendertage
- 43 bis 182 Kalendertage
- 183 bis 365 Kalendertage
- 366 bis 546 Kalendertage
- mehr als 547 Kalendertage

### **Abweichung der Summen**

Die in den Tabellen ausgewiesenen Summen können je nach Merkmalsausprägung voneinander abweichen. Dies wird verursacht durch Veränderungen von Merkmalsausprägungen, wie z.B. bei einer Versetzung von einer Bezirks- zur Hauptverwaltung.

Richterinnen und Richter im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2017 gruppiert nach Dauer der Erkrankung sowie nach Einzelplänen und Behörden/Bereichen der Hauptverwaltung

Einzelplan --- Behörde/Bereich	Richterinnen und Richter im Jahres- durchschnitt	bis 3 Tage			4 bis 42 Tage			43 bis 182 Tage			183 bis 365 Tage			366 und mehr Tage		
		betroffene Beschäftigte	Krankheitsfälle	Krankheits- (kalender)tage	betroffene Beschäftigte	Krankheitsfälle	Krankheits- (kalender)tage	betroffene Beschäftigte	Krankheitsfälle	Krankheits- (kalender)tage	betroffene Beschäftigte	Krankheitsfälle	Krankheits- (kalender)tage	betroffene Beschäftigte	Krankheitsfälle	Krankheits- (kalender)tage
<b>Summe</b>	<b>1 891,7</b>	<b>660</b>	<b>1 135</b>	<b>1 916</b>	<b>575</b>	<b>852</b>	<b>9 565</b>	<b>75</b>	<b>77</b>	<b>5 201</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>1 910</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>1 873</b>
<b>02 - Verfassungsgerichtshof</b>	<b>3,0</b>	-	-	-	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>06 - Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung</b>	<b>1 824,3</b>	<b>646</b>	<b>1 119</b>	<b>1 888</b>	<b>546</b>	<b>814</b>	<b>9 171</b>	<b>74</b>	<b>76</b>	<b>5 142</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>1 626</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>1 873</b>
SenJustVA	7,1	3	6	7	2	2	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Generalstaatsanwaltschaft	30,6	11	27	38	6	7	.	1	1	.	-	-	-	-	-	-
Staatsanwaltschaft	363,0	197	404	616	146	247	2 821	18	18	1 166	-	-	-	1	1	.
Kammergericht	130,8	25	34	63	32	42	494	2	2	.	2	2	.	1	1	.
Landgericht	388,3	95	156	249	73	107	1 250	18	18	1 140	2	2	.	1	1	.
Amtsgerichte	588,3	191	277	530	184	260	3 031	19	20	1 400	4	4	532	4	4	1 099
Oberverwaltungsgericht BB	36,6	11	14	25	12	19	239	3	3	174	-	-	-	-	-	-
Verwaltungsgericht	112,6	48	89	146	37	47	433	4	5	342	-	-	-	-	-	-
Sozialgericht	165,1	67	112	214	55	83	793	9	9	697	1	1	.	-	-	-
<b>11 - Integration, Arbeit und Soziales</b>	<b>64,3</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>37</b>	<b>391</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>.</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>.</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Arbeitsgerichtsbarkeit	64,3	14	16	28	28	37	391	1	1	.	1	1	.	-	-	-

Zeichenerklärung:

- nichts vorhanden

. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Hinweise:

Bitte beachten Sie auch die beigefügten Erläuterungen und methodischen Hinweise.

Die ausgewiesene Gesamtsumme für den Einzelplan 06 kann von der rechnerischen Summe aller Behörden/Bereiche abweichen. Dies wird verursacht durch unterjährige Veränderungen, z. B. Versetzungen zu anderen Behörden/Bereichen.